

# Versicherungsbedingungen

Ausgabe 2008

## Animalia

Die Versicherung für Haustiere

### Artikel 1 Definitionen zum besseren Verständnis Ihres Vertrages

#### Versicherungsnehmer

Person, die:

- den Antrag unterzeichnet;
- verantwortlich für die Zahlung der Prämien ist;
- und Leistungen der Animalia SA erhält.

#### Tierhalter

Person, die für das versicherte Tier verantwortlich ist.

#### Krankheit (-chronische)

Jede Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt zur Folge hat.

Chronisch im Sinne dieser Bedingungen ist jede Krankheit, deren Behandlung mehr als 3 Monate dauert oder gedauert hat.

#### Unfall

Plötzliche, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung des Körpers des Tieres zur Folge hat und einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt bedarf.

#### Karenzfrist

Zeitspanne, während der die Leistungen nicht gewährt werden.

#### Franchise

Fixer Jahresbetrag, den der Versicherungsnehmer im Schadenfall zu übernehmen hat.

#### Tierarzt

Diplomierter Therapeut und Mitglied der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) oder Inhaber eines gleichwertigen Diploms im Falle einer Notfallbehandlung im Ausland.

#### Euthanasie

Medizinisch indizierte Handlung, die zum Ziel hat, den Leiden des Tieres ein Ende zu setzen oder eine künstliche Erhaltung des Lebens zu vermeiden.

#### Vereinbarungen

Übereinkünfte betreffend Modalitäten und Kosten der tierärztlichen Leistungen.

#### GST-Tarif

Tarif, welcher von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte festgelegt und von der Animalia SA unabhängig davon, ob der behandelnde Tierarzt ihn anwendet, als Referenztarif herangezogen wird.

### Ergebnis des Vertrages

Differenz zwischen dem Totalbetrag der einkassierten Prämien und dem der bezahlten Leistungen, abzüglich 30% für den Reservenaufbau und die Verwaltungskosten.

### Artikel 2 Wie ist Ihr Tier versichert?

#### Im Falle von Krankheit und Unfall

##### 2.1 Was gedeckt ist

- 2.1.1 Diagnostische und therapeutische Massnahmen, die im GST-Tarif aufgeführt sind.
- 2.1.2 Physiotherapie-, Homöopathie-, Akupunktur- und Osteopathiebehandlungen.
- 2.1.3 Behandlungen chronischer Krankheiten während den ersten 90 Tagen, die der Erstbehandlung in Zusammenhang mit dieser Krankheit folgen.
- 2.1.4 Impfungen.
- 2.1.5 Aufenthalts- und Pensionskosten in der Praxis.

Die in den Artikeln 2.1.1 bis 2.1.5 umschriebenen Leistungen sind von einem Tierarzt zu erbringen und werden gemäss GST-Tarif rückvergütet.

- 2.1.6 Von einem Tierarzt verschriebene oder abgegebene Medikamente und Hilfsmittel.
- 2.1.7 Transportkosten in einer Tierambulanz im Notfall.

##### 2.2 Was nicht gedeckt ist

- 2.2.1 Krankheiten und Unfallfolgen, die sich vor Inkrafttreten des Vertrages ereignet haben.
- 2.2.2 Versicherungsfälle, die innerhalb der Karenzfrist von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages eintreten.
- 2.2.3 Die Eingriffe plastischer und wiederherstellender Chirurgie und deren Folgen.
- 2.2.4 Tätowierungskosten und Anbringen von Mikrochips.
- 2.2.5 Zahnpflegeleistungen.
- 2.2.6 Schädigungen des Tieres, die durch den Halter oder durch Personen, für die er verantwortlich ist, absichtlich zugefügt werden.
- 2.2.7 Schädigungen des Tieres, die durch haftpflichtige Drittpersonen oder Tiere zugefügt werden und eine zivilrechtliche Haftung zur Folge haben.
- 2.2.8 Gesundheitsbeeinträchtigungen, die sich anlässlich von Wettkämpfen oder Trainings ereignen, in denen das Tier einem oder mehreren anderen Tieren gegenübersteht, wie beispielsweise Windhundrennen.
- 2.2.9 Diät-Behandlungen sowie jene Nahrung, die auf diesen Zweck ausgerichtet ist.
- 2.2.10 Kosten für tierärztliche Berichte und Ausweise, die auf Gesuch des Versicherungsnehmers oder Halters hin erstellt werden.
- 2.2.11 Behandlungskosten und Pflegeleistungen im Zusammenhang mit der Trächtigkeit und dem Wurf, der Kastration und der Sterilisation und deren Folgen.
- 2.2.12 Psychotherapeutische Behandlungen.

- 2.2.13 Behandlungen der Aggressivität des Tieres.
- 2.2.14 Invaliderität, Geburtsgebrechen und/oder Erbkrankheiten.
- 2.2.15 Ansteckende Krankheiten, es sei denn das Tier wurde geimpft und die Nachimpfungen regelmässig durchgeführt.
- 2.2.16 Alle Folgen von Kriegsbewegungen, Aufruhr oder Massenbewegungen, Erdbeben, Erdbeben, Steinschlag, Überschwemmungen, Lawinen oder atomaren Ereignissen, mit Ausnahme der Folgen des Einsatzes des Tieres für die Suche bzw. Rettung von Verletzten im Rahmen der genannten Ereignisse.

### **2.3 Besondere Leistungen**

- 2.3.1 Beteiligung an den Kosten eines Presseinserates im Falle des Verlustes oder Diebstahles des versicherten Tieres.
- 2.3.2 Beteiligung an den Unterbringungskosten des versicherten Tieres bei einem notfallmässigen Spitalaufenthalt des Tierhalters.

## **Artikel 3 Franchise, Bonus und versicherte Summen**

### **3.1 Franchise**

Die vertraglich festgelegte Franchise wird einmal pro Kalenderjahr erhoben.

### **3.2 Bonus**

Wenn die Animalia SA nach mindestens zwei Versicherungsjahren keine Leistungen im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckung zu erbringen hatte (mit Ausnahme der Beteiligung an den Impfkosten), wird beim nächsten Versicherungsfall die Franchise um 50% reduziert. Ab dem darauffolgenden Kalenderjahr kommt wieder die ursprüngliche Franchise zur Anwendung, bis die eben erwähnten Kriterien (zwei Kalenderjahre ohne Leistungen) wieder erfüllt sind.

### **3.3 Versicherte Summen**

- 3.3.1 Die Animalia SA übernimmt - nach Abzug der gewählten Franchise - 80% der Kosten, aber maximal den jährlichen Betrag, der in der Police festgesetzt ist.
- 3.3.2 Für die Unterbringungs- und Pensionskosten in der Tierarztpraxis ist die Leistung auf Fr. 20.- pro Nacht, aber maximal Fr. 200.- pro Kalenderjahr limitiert.
- 3.3.3 Für die Physiotherapie-, Homöopathie-, Akupunktur- und Osteopathiebehandlungen ist die Leistung auf Fr. 50.- pro Sitzung, aber maximal 12 Sitzungen pro Jahr limitiert.
- 3.3.4 Im Falle eines Notfalles werden Transportkosten in der Tierambulanz in der Höhe von maximal Fr. 100.- pro Kalenderjahr übernommen.
- 3.3.5 Die Impfkosten werden pauschal bis zu Fr. 50.- pro Kalenderjahr rückvergütet. Auf dieser Entschädigung werden weder Franchise noch Selbstbehalt erhoben.
- 3.3.6 Wenn der Tierhalter und der Tierarzt gemeinsam entscheiden, dem Leiden des Tieres ein Ende zu setzen, so überweist die Animalia SA eine Entschädigung in der Höhe von bis zu 50% des Ergebnisses des Vertrages in den letzten zwei Versicherungsjahren. Diese Entschädigung wird zum Zwecke der Anschaffung eines Ersatztieres gewährt und nur unter der Bedingung ausbezahlt, dass das neu erworbene Tier innert Jahresfrist nach Beendigung des alten Vertrages ebenfalls bei der Animalia SA versichert wird.

- 3.3.7 Die Beteiligung an den Kosten eines Presseinserates beträgt bis zu Fr. 50.- pro Kalenderjahr.
- 3.3.8 Die Beteiligung an den Unterbringungskosten des versicherten Tieres in einer adäquaten Einrichtung beträgt bis zu Fr. 15.- pro Tag, mit einer Höchstgrenze von 10 Tagen pro Kalenderjahr.

## **Artikel 4 Prämie: was Sie die Versicherung kostet**

### **4.1**

- 4.1.1 Die in der Police aufgeführte Prämie ist vor den festgelegten Fälligkeitsdaten zu bezahlen.
- 4.1.2 Gemäss dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben ist die Prämie der Eidg. Stempelgebühr unterworfen.
- 4.1.3 Die Anpassung der Prämie an die nächsthöhere Altersgruppe erfolgt am 1. Januar des Jahres, in welchem das Tier das Alter von fünf respektive acht, elf und vierzehn Jahren erreicht.
- 4.1.4 In Abweichung von eben erwähntem Artikel 4.1.3 verzichtet die Animalia SA auf eine Prämienanpassung, wenn während den letzten 24 Versicherungsmonaten, die sich vom 1. Juli bis 30. Juni erstrecken, mit Ausnahme der Impfkosten keine Leistungen bezogen wurden und der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht stets nachgekommen ist (kein Mahnverfahren).
- 4.1.5 Wenn die Prämientarife angepasst werden, kann die Animalia SA die Vertragsanpassung ab der nächsten Hauptfälligkeit der Prämie vorschlagen. Die neue Prämie wird mindestens 25 Tage vor deren Inkrafttreten dem Versicherungsnehmer mitgeteilt, der sodann ein Recht auf Kündigung des Vertrages per Ende des laufenden Versicherungsjahres hat.
- 4.1.6 In Abweichung von eben erwähntem Artikel 4.1.5 kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht kündigen, wenn die Prämienanpassung einzig auf die Änderung des Ansatzes der Stempelgebühr zurückzuführen ist.
- 4.1.7 Wird die Prämie trotz Fälligkeit nicht bezahlt, wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten (Fr. 10.-) schriftlich aufgefordert, die Zahlung innert vierzehn Tagen nach Versand der Mahnung, in der er auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen wird, vorzunehmen.
- 4.1.8 Bleibt die Mahnung ergebnislos, werden nach Ablauf der oben erwähnten Frist die Leistungen der Animalia SA suspendiert.
- 4.1.9 Die durch ein Mahnverfahren entstehenden, zusätzlichen Verwaltungskosten werden im Umfang von Fr. 30.- dem Versicherungsnehmer auferlegt.
- 4.1.10 Nebst den durch das Betreibungsamt direkt erhobenen Kosten trägt der Versicherungsnehmer die Kosten der Einleitung eines allfälligen Betreibungsverfahrens im Umfang von Fr. 80.-.

## **Artikel 5 Was ist in einem Schadenfall zu tun?**

### **5.1**

- 5.1.1 Die Animalia SA ist unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Schaden nicht innert 3 Tagen gemeldet, sind keine Leistungen geschuldet, ausser den Tierhalter treffe kein Verschulden an der Verspätung.
- 5.1.2 Der Animalia SA sind alle zur Erledigung des Schadenfalles notwendigen Angaben mitzuteilen.

## 5.2

- 5.2.1 In jedem Fall ist die Animalia SA nur in der Lage, die Leistungsabrechnung auf der Basis von detaillierten Originalrechnungen zu erstellen, die das Behandlungsdatum, die Diagnose, die erbrachten tierärztlichen Leistungen, den Rechnungsbetrag für die entsprechende Leistung sowie den Namen, die Adresse und die Telefonnummer des Tierarztes, der das Tier behandelt hat, ausweisen.
- 5.2.2 Werden diese Angaben nicht innert einer von der Animalia SA festgesetzten angemessenen Frist geliefert, ist die Animalia SA berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern. Nötigenfalls kann die Animalia SA die Übersetzung der fremdsprachigen Unterlagen in eine Landessprache oder ins Englische verlangen.
- 5.2.3 Ein Wechsel des Leistungserbringers während einer laufenden Behandlung muss vorgängig von der Animalia SA genehmigt werden.
- 5.2.4 Die Animalia SA kann auf ihre Kosten ein Tier durch ihren Vertrauentierarzt oder einen Leistungserbringer ihrer Wahl untersuchen lassen.

## Artikel 6 Beginn und Ende des Vertrages

### 6.1

- 6.1.1 Das Datum des Inkrafttretens des Vertrages und dessen Mindestdauer sind auf dem Versicherungsantrag und auf der Police vermerkt.
- 6.1.2 Bleibt eine schriftliche Kündigung, die mindestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages bei der Animalia SA eingehen muss, aus, wird der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert.
- 6.1.3 Im Todesfall des Tieres endet der Vertrag per Ende des laufenden Monats.
- 6.1.4 Die Animalia SA verzichtet auf ihr Recht auf Kündigung im Schadenfall, ausser bei Missbrauch oder Missbrauchsversuch durch den Halter.
- 6.1.5 Der Leistungsanspruch endet bei Vertragsende.

## Artikel 7 Allgemeines zu Ihrem Vertrag

### 7.1 Allgemeine Pflichten des Tierhalters

In seinem Verhalten gegenüber des versicherten Tieres hat der Tierhalter jederzeit die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu respektieren.

### 7.2 Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers und des Tierhalters sind in der Versicherungspolice sowie im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908 umschrieben.

### 7.3 Wo ist die Versicherung gültig?

- 7.3.1 Die Versicherung ist weltweit gültig; sollte der Tierhalter seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein verlegen, so endet der Versicherungsschutz am Ende der laufenden Versicherungsperiode.
- 7.3.2 Bei Krankheit oder Unfall im Ausland sind die Leistungen gemäss dem GST-Tarif bis zum Ende der Behandlung, aber während maximal 90 Tagen garantiert. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn sich der Halter mit einem bereits erkrankten Tier ins Ausland begibt.

## 7.4 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Animalia SA sind direkt an die Direktion in Pully zu richten. Die Zustellung der Mitteilungen der Animalia SA an den Versicherungsnehmer und den Tierhalter erfolgt rechtsgültig an die zuletzt gemeldete Adresse.

## 7.5 Gerichtsstand im Streitfalle

Im Falle eines Gerichtsverfahrens anerkennt die Animalia SA sowohl ihren Sitz als auch den Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Tierhalters in der Schweiz als Gerichtsstand.

## Animalia SA

Av. C.-F. Ramuz 70 - 1009 Pully

[www.animaliasa.ch](http://www.animaliasa.ch)

0848 264 625

0848 ANIMAL

(max. 8 Rp./Min.)